Freistellung für Prüfungen

Das Berufsbildungsgesetz legt für **alle Auszubildenden** - ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter - fest:

- Auszubildende sind für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Prüfungen in diesem Sinne sind die im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen.
- Für die Zeit der Freistellung ist dem Auszubildenden die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

Für **Jugendliche** werden diese Grundsätze durch das Jugendarbeitsschutzgesetz noch erweitert:

- Die Freistellung für Prüfungen ist im Zeitumfang der Teilnahme einschließlich Pausen (nicht aber Wegezeit) auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- Zusätzlich muss der Ausbildungsbetrieb den Jugendlichen an dem Arbeitstag freistellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Diese Freistellung wird mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Auch für diesen Tag muss die Ausbildungsvergütung fortgezahlt werden.
  Wichtig: Die Freistellung am Tag zuvor findet nur bei Abschlussprüfungen oder Wiederholungsprüfungen Anwendung, nicht etwa bei Zwischenprüfungen (bei Stufenausbildungen ist jede Prüfung am Stufenende eine Abschlussprüfung). Und: Eine Freistellung gibt es nur vor dem schriftlichen Teil der Abschlussprüfung, nicht auch vor anderen Prüfungsteilen, z.B. vor der Fertigkeitsprüfung oder der mündlichen Prüfung. Findet der schrifliche Prüfungsteil an mehreren Tagen statt, so ist der jugendliche Auszubildende nur vor dem ersten Prüfungstag freizustellen. Geht dem Prüfungstermin ein Feiertag, Berufsschultag oder Wochenende voran, muss nicht freigestellt werden.

Für **erwachsene Auszubildende** besteht dagegen keine gesetzliche Verpflichtung zur Anrechnung der Freistellungszeiten oder Freistellung am Tag zuvor. Deckungsgleiche Freistellungszeit für Prüfungen ersetzt jedoch die Ausbildungszeit. Tarifliche Regelungen können etwas anderes bestimmen.

Für weitere Fragen zu diesem oder anderen Themen können Sie sich an unsere Ausbildungsberater wenden.

Ihren richtigen Ansprechpartner finden Sie hier.

Hinweise zur Freistellung für die Berufsschule finden Sie hier [1].

[2] [3] [4] [5] [6] [7]
Dokumenten-Nr.: 10081790

Industrie- und Handelskammer Hannover | Schiffgraben 49 | 30175 Hannover
Telefon (0511) 31 07-0 | Telefax (0511) 31 07-333 | E-Mail: info@hannover.ihk.de

URLs auf dieser Seite:
[1] http://www.hannover.ihk.de/index.php?id=1789
[2]
http://www.facebook.com/sharer.php?u=http%3A%2F%2Fwww.hannover.ihk.de%2Fihk-themen%2Faus-und-weiterbildung%2Fa
[3]
http://www.studivz.net/Suggest/Selection/?u=http%3A%2F%2Fwww.hannover.ihk.de%2Fihk-themen%2Faus-und-weiterbildung%
[4]
http://www.twitter.com/home?status=http%3A%2F%2Fwww.hannover.ihk.de%2Fihk-themen%2Faus-und-weiterbildung%2Fausb
[5]
http://www.mister-wong.de/index.php?action=addurl&bm_url=http%3A%2F%2Fwww.hannover.ihk.de%2Fihk-themen%2Faus-u
[6]
http://www.google.com/bookmarks/mark?op=add&bkmk=http%3A%2F%2Fwww.hannover.ihk.de%2Fihk-themen%2Faus-und-w
[7]
http://de.myspace.com/index.cfm?fuseaction=postto&u=http%3A%2F%2Fwww.hannover.ihk.de%2Fihk-themen%2Faus-und-wei

Industrie- und Handelskammer Hannover | Schiffgraben 49 | 30175 Hannover
Telefon (0511) 31 07-0 | Telefax (0511) 31 07-333 | E-Mail: info@hannover.ihk.de